

Satzung des Vereins „Open Eck“ e.V.

diese Satzung tritt am 5. September 2025 in Kraft

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Eck“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Luckenwalde führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Luckenwalde im Land Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Zielsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der sozialen Begegnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) Zwischennutzung leerstehender Gebäude und Räume in Luckenwalde als kulturelle und soziale Treffpunkte, b) Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Performances und Vorträgen zeitgenössischer Kunst, c) Workshops, Kurse und Veranstaltungsformate (z. B. Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Handwerk, DIY-Projekte) für die breite Öffentlichkeit, d) Förderung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ungeachtet von Herkunft, Alter oder sozialem Status.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile; Aufwandsentschädigungen oder Ehrenamtszuschüsse dürfen nur in gesetzlich zulässiger Höhe gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder sind informiert, aber nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende), Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung. Mit Beendigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein; fällige Beiträge bleiben zahlbar.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie laufende Mitgliedsbeiträge.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann eine Finanzordnung vorlegen.

(3) Förder- und Ehrenmitglieder sind von Gebühren und Beiträgen befreit. (4) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung und gesetzter Nachfrist von drei Monaten in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss gemäß § 3 beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium (§ 6).

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (§ 7). (4) Aufgaben, Zuständigkeiten und Geschäftsordnungen der Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, mit zweiwöchiger Frist und Tagesordnung schriftlich per E-Mail einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung erfolgt auf Vorstandsbeschluss oder Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich mit Zweck- und Grundangabe.
- (3) Versammlungsleitung: erster Vorsitzender oder Stellvertreter; bei Verhinderung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse erfolgen offen mit einfacher Mehrheit; auf Antrag von 10 % der Anwesenden ist geheime Abstimmung durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen Dreiviertelmehrheit, Zweckänderung oder Auflösung Neunzig-Prozent-Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. dem/der ersten Vorsitzenden, 2. dem/der zweiten Vorsitzenden, 3. dem/der Schatzmeister/in und 4. bis zu zwei Beisitzer/innen.
- (2) Wahl und Amtsdauer: Wahl für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung; Wiederwahl zulässig. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden bis zur nächsten Versammlung durch den verbleibenden Vorstand ersetzt.
- (3) Beschlussfähigkeit: bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Aufgaben: laufende Geschäftsführung, Umsetzung von

Mitgliederversammlungsbeschlüssen, Haushaltsplan, Personalentscheidungen.

(5) Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der ersten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und in der Einladung mit vollständigem Wortlaut anzukündigen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der Anwesenden behandelt werden.

(4) Änderungen treten erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Neunzig-Prozent-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden; Einladung vier Wochen vorher mit Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“.

(2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Versammlung keine anderen bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis-Kinder- und Jugendring Teltow-Fläming e.V. in Luckenwalde.

(4) Entfällt die Rechtsfähigkeit aus sonstigen Gründen, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten und Registrierung

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, alle zur Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

In Luckenwalde, den 05. September 2025

Veronique Pantke
geb. am 30.03.1983



Mayra Keil
geb. am 14.03.2003



Nina Voss
geb. Am 03.12.1984



Jan Dubsy
geb. am 08.03.1989



Rolf Sengebusch
geb. am 16.05.1951



Lara Ehrke
geb. am 27.04.2000



Tobias Mehrländer
geb. am 24.12.1985

